

Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie (EZPsychG)

vom 3. Juli 1995

(GBl. S. 510)

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz. (1) Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts – Zentrum für Psychiatrie – errichtet das Land jeweils anstelle der bisherigen Landesbetriebe

1. Das Zentrum für Psychiatrie Weinsberg, mit Sitz in Weinsberg anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Weinsberg,
2. das Zentrum für Psychiatrie Winnenden, mit Sitz in Winnenden, anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Winnenden,
3. das Zentrum für Psychiatrie Wiesloch, mit Sitz in Wiesloch anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Wiesloch,
4. das Zentrum für Psychiatrie Calw, mit Sitz in Calw anstelle der Landesklinik Nordschwarzwald,
5. das Zentrum für Psychiatrie Emmendingen, mit Sitz in Emmendingen, anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Emmendingen,
6. das Zentrum für Psychiatrie Reichenau, mit Sitz in Reichenau anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Reichenau,
7. das Zentrum für Psychiatrie Weissenau, mit Sitz in Ravensburg anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Ravensburg,
8. das Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried, mit Sitz in Bad Schussenried anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Bad Schussenried,
9. das Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten, mit Sitz in Zwiefalten anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Zwiefalten

(2) ¹Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten des jeweiligen Landesbetriebs auf die an seine Stelle tretende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts über. ²Es ist beabsichtigt, die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf das Zentrum für Psychiatrie unentgeltlich zu übertragen.

§ 2 Aufgaben (1) ¹Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben der Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Pflege im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie und nimmt als eigenständig wirtschaftendes Krankenhaus an der medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden psychiatrischen Versorgung teil. ²Darüber hinaus können Aufgaben der Fachgebiete Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie entspre-

chend dem Krankenhausplan im Sinne von § 4 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wahrgenommen werden.

(2) Das Zentrum für Psychiatrie kann alle Einrichtungen betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stehen, sowie weitere Aufgaben übernehmen sofern sie in einem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

(3) Das Zentrum für Psychiatrie nimmt als anerkannte Einrichtung Aufgaben im Sinne des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker³ wahr.

(4) ¹Das Zentrum für Psychiatrie ist wichtiger Bestandteil der regionalen psychiatrischen Versorgungsstrukturen. ²Es beteiligt sich am Aufbau eines Verbundsystems zur Verzahnung des stationären und des ambulanten Versorgungsbereichs.

(5) ¹Das Krankenhaus nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. ²Das Zentrum für Psychiatrie kann darüber hinaus Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen.

(6) Das Zentrum für Psychiatrie vollzieht die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, soweit nicht das Sozialministerium im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(7) ¹Das Sozialministerium kann dem Zentrum für Psychiatrie weitere, mit der Krankenversorgung zusammenhängende Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen. ²Die Art der Aufsicht und die Finanzierung sind hierbei festzulegen.

(8) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Zentrum für Psychiatrie Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen. ²Das Zentrum für Psychiatrie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung seiner Aufgaben dienen.

(9) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 3 Finanzierung, Gewährträger. (1) ¹Das Zentrum für Psychiatrie erhebt für erbrachte Leistungen die Entgelte, die ihm auf Grund eines Gesetzes, sonstiger Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zustehen. ²Gleiches gilt für die Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7; das Nähere hierzu regelt das Sozialministerium. ³Das Land gewährt dem Zentrum für Psychiatrie für Investitionen und sonstige nicht pflegesatzfähige betriebsnotwendige Aufwendungen Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(2) ¹Gewährträger des Zentrums für Psychiatrie ist das Land Baden-Württemberg. ²Es haftet für Verbindlichkeiten des Zentrums für Psychiatrie unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen des Zentrums für Psychiatrie keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4 Organe. Organe des Zentrums für Psychiatrie sind der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat.

§ 5 Geschäftsführer. (1) ¹Der Geschäftsführer vertritt das Zentrum für Psychiatrie. ²Er wird für höchstens fünf Jahre bestellt und privatrechtlich angestellt. ³Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) ¹Er führt die Geschäfte unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen des Zentrums für Psychiatrie und der gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. ²Er hat dabei die ärztliche Verantwortung für Diagnostik und Therapie zu beachten.

(3) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

(4) Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich und über die wichtigen Angelegenheiten des Zentrums für Psychiatrie regelmäßig zu informieren.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 6 Aufsichtsrat. (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem Patientenfürsprecher als beratendem Mitglied. ²Diese werden vom Sozialministerium bestellt und abberufen. ³Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich zusammen aus zwei Vertretern des Sozialministeriums, einem Vertreter des Finanzministeriums, dem Landrat des Landkreises, in dem das Zentrum für Psychiatrie seinen Sitz hat oder einem seiner Dezernenten und einem vom Personalrat vorgeschlagenen Personalratsmitglied.

²Der Landrat des Landkreises, in dem das Zentrum für Psychiatrie seinen Sitz hat, kann nach Abstimmung mit dem Landrat eines benachbarten Kreises, dessen Bevölkerung überwiegend vom dem Zentrum für Psychiatrie versorgt wird, diesen oder einen dessen Dezernenten in den Aufsichtsrat entsenden. ³Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein Vertreter des Sozialministeriums, stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter des Finanzministeriums.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder dauert längstens fünf Jahre. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Geschäftsführer niederlegen. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Patientenfürsprecher hat als beratendes Mitglied des Aufsichtsrates Vortragsrecht.

(5) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁵Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats. (1) ¹Der Aufsichtsrat berät den Geschäftsführer und überwacht dessen Geschäftsführung. ²Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Zentrums für Psychiatrie verlangen. ³Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers.

(3) ¹Der Aufsichtsrat erlässt die Satzung für das Zentrum für Psychiatrie und die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer mit Zustimmung des Sozialministeriums. ²Ferner regelt er die Aufgaben und Verfahren der Krankenhausbetriebsleitung gemäß § 33 LKHG.¹⁾

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen sowie diejenigen deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht. ¹Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Zentrums für Psychiatrie, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. ³Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 9 Rechnungslegung, Prüfung. (1) ¹Das Zentrum für Psychiatrie stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. ²Es legt den Wirtschaftsplan dem Sozialministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. ³Das Sozialministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. ⁴Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplanes. ⁵Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs ¹⁾ für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen und zu prüfen. ²Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ²⁾ zu umfassen.

(3) ¹Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung des Zentrums für Psychiatrie zu prüfen. ²Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

(4) Die §§ 1 bis 48, 51 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung ³⁾ finden keine Anwendung.

§ 10 Beamte. (1) Das Zentrum für Psychiatrie besitzt das Recht Beamte zu haben.

(2) Über die Ernennung und Entlassung der Beamten des Zentrums für Psychiatrie entscheidet der Geschäftsführer, bezüglich der Mitglieder des Krankenhausedirektoriums sowie vergleichbarer Leitungspositionen mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) ¹Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für beamtete Mitglieder des Krankenhausedirektoriums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates; er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständiger Stellen wahr, soweit nicht der Geschäftsführer nach Absatz 2 da-

für zuständig ist. ²Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die übrigen Beamten des Zentrums für Psychiatrie ist grundsätzlich der Betriebsdirektor oder soweit dieser kein Beamter ist, der Ärztliche Direktor. ³Er vertritt insoweit das Zentrum für Psychiatrie. ⁴Ist keiner der beiden Beamten, so nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beamten des Zentrums für Psychiatrie.

(5) ¹Die in der Landesdisziplinarordnung ¹⁾ bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten stehen gegenüber den beamteten Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und gegenüber den übrigen Beamten des Zentrums für Psychiatrie dem Dienstvorgesetzten nach Absatz 3, die des höheren und nächst höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Einleitungsbehörde ist der Aufsichtsrat.

(6) Die Versorgungslasten für Beamte, die zum 1. Januar 1996 vom Land auf die Anstalten übergehen, werden unabhängig von der Altersgrenze entsprechend § 170 b des Beamtenversorgungsgesetzes 2) zwischen dem abgebenden Dienstherrn und dem aufnehmenden Dienstherrn verteilt.

§ 11 Arbeitnehmer. (1) ¹Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten bei den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende des jeweiligen als Rechtsnachfolger des Landesbetriebs errichteten Zentrums für Psychiatrie.

² Das Zentrum für Psychiatrie tritt in die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts beim Landesbetrieb bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

(2) ¹Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Zentrums für Psychiatrie maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung weiter. ²Die Zentren für Psychiatrie können sich zu einer Tarifgemeinschaft zusammenschließen.

(3) Allgemeine über- oder außertarifliche Regelungen des Landes finden Anwendung, solange und soweit sie beim Land weiter gelten .

(4) Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers vom Land zu einem Zentrum für Psychiatrie werden die beim Land zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei dem Zentrum für Psychiatrie zurückgelegt worden wären; hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 5.

(5) Das Zentrum für Psychiatrie ist verpflichtet, eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu schließen und die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

(6) Für die Arbeitnehmer des Zentrums für Psychiatrie nimmt der Geschäftsführer und für den Geschäftsführer der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr; die Bestellung, Einstel-

lung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sowie vergleichbarer Leitungsfunktionen erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12 Aufsicht. (1) ¹Das Zentrum für Psychiatrie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. ²Die Aufgaben nach § 2 Abs. 6 unterliegen als Pflichtaufgaben nach Weisung der Fachaufsicht. ³Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden und kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) ¹Die Aufsicht über das Zentrum für Psychiatrie übt das Sozialministerium aus. ²Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 ist das Regierungspräsidium¹⁾ die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 13 Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen. (1) ¹Die Rechtsverhältnisse des Zentrums für Psychiatrie werden im Einzelnen durch eine Satzung geregelt. ²Diese erlässt der Aufsichtsrat nach der Mustersatzung des Sozialministeriums. ³Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Sozialministeriums.

(2) ¹Das Zentrum für Psychiatrie soll eine Benutzungsordnung, sowie allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen. ²In den allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen festgesetzt werden. ³Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14 Bekanntmachungen. Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 15 Übergangsvorschriften. (1) Nach Verkündung dieses Gesetzes kann entsprechend den vorstehenden Vorschriften der Aufsichtsrat gebildet und der Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Sozialministerium einberufen.

(3) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers nimmt ein vom Sozialministerium bestelltes Mitglied des Krankenhausdirektoriums dessen Aufgaben wahr.

(4) ¹Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Überleitung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach § 1 Abs. 2 erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten (Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. ²Auslagen werden nicht ersetzt.

(5) Dienstvereinbarungen bleiben in Kraft, bis sie durch neue ersetzt oder aufgehoben werden.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen bleiben ungültig.

(7) ¹Die Personalräte bei den in § 1 genannten Landesbetrieben bleiben unbeschadet von § 19 des Landespersonalvertretungsgesetzes ¹⁾ nach Errichtung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 1 dieses Gesetzes als Personalräte bei den Zentren für Psychiatrie bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen. ²Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder der genannten Personalräte entsprechend.

(8) Für Jugend- und Auszubildendenvertretungen gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung vom 23. Juli 1993 (GABl. 1993 S. 889) findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.